



Reglement der Korporation Luzern

vom 06. Mai 2015

Inhaltsübersicht

Seite

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Rechtsstellung	1
§ 2	Rechtsetzung	1
§ 3	Aufgaben	1
II.	KORPORATIONS-BÜRGERRECHT	2
§ 4	Erwerbsarten	2
§ 5	Erwerb durch Abstammung und Adoption	2
§ 6	Erwerb durch Einbürgerung	2
§ 7	Erleichterte Einbürgerungen	2
§ 8	Verfahren	2
§ 9	Verlust	3
§ 10	Korporationsbürgerverzeichnis	3
III.	ORGANISATION	3
§ 11	Organe	3
	A. Stimmberechtigte	
§ 12	Grundsätze	3
§ 13	Initiative	4
§ 14	Befugnisse	4
§ 15	Fakultatives Referendum	4
	B. Bürgerrat	
§ 16	Grundsätze	5
§ 17	Wahl und Zusammensetzung	5
§ 18	Organisation	5
§ 19	Befugnisse Rechtssetzung	5
§ 20	Befugnisse Finanz- und Grundstücksgeschäfte	5
§ 21	Weitere Befugnisse	6
§ 22	Individuelle Befugnisse	7
§ 23	Einberufung	7
§ 24	Mitwirkung des Korporationsrates	7
§ 25	Mitwirkung der Korporationsschreiberin bzw. des Korporationsschreibers	7
§ 26	Kommissionen	7
§ 27	Aufgaben Rechnungskommission	8
§ 28	Urnenbüro	8
	C. Korporationsrat	
§ 29	Aufgaben und Grundsätze	8
§ 30	Wahl und Zusammensetzung	8
§ 31	Aufgaben	9
§ 32	Sitzungen	9
	D. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 33	Wählbarkeit	9
§ 34	Unvereinbarkeiten	9
§ 35	Beschlussfassung	10
§ 36	Ausstand	10
§ 37	Zeichnungsbefugnis	10
§ 38	Vereidigung	10
§ 39	Publikationen	10
§ 40	Vorzeitige Entlassung	11
IV.	VERWALTUNG, BEWIRTSCHAFTUNG UND NUTZUNG DES KORPORATIONSGUTES	11
§ 41	Finanzhaushalt	11
§ 42	Berechnung der Kompetenzlimiten	11
§ 43	Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung	11
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 44	Aufhebung der bisherigen Gemeindeordnung	12
§ 45	Inkrafttreten	12

Reglement der Korporation Luzern

vom 06. Mai 2015

Die Korporation Luzern

gibt sich, insbesondere gestützt auf die §§ 3, 4, 5, 17 lit. b Ziff. 1 und 18 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013, das folgendes Korporationsreglement:

PRÄAMBEL

Als älteste regionale staatliche Körperschaft ist die Korporation Luzern der Tradition verbunden, gleichzeitig aber auch dem Fortschritt verpflichtet.

Sie verwaltet, bewirtschaftet und nutzt ihr Gut nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten im Dienste und zum Wohle ihrer Bürgerschaft und der ganzen örtlichen Gemeinschaft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsstellung

¹ Die Korporation Luzern ist eine Personalkorporation und eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus nach dem kantonalen Gesetz über die Korporationen.

² In ihrem Aufgabenbereich ist die Korporation autonom. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung

§ 2 Rechtsetzung

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Korporation in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtssetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Stimmberechtigten erlassen das Korporationsreglement.

Der Bürgerrat beschliesst weitere Reglemente.

Der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

§ 3 Aufgaben

Die Korporation besorgt im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger, sowie der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und nach den eigenen rechtsetzenden Erlassen folgende Aufgaben:

a. Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Korporationsgutes,

- b. Leistung von angemessenen Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

II. KORPORATIONS-BÜRGERRECHT

§ 4 Erwerbsarten

¹ Das Korporationsbürgerrecht wird durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben.

² Es setzt das Bürgerrecht der Stadt Luzern voraus.

§ 5 Erwerb durch Abstammung und Adoption

Gibt eine Korporationsbürgerin oder ein Korporationsbürger dem minderjährigen Kind das Bürgerrecht der Stadt Luzern weiter, so erwirbt dieses gleichzeitig das Korporationsbürgerrecht.

§ 6 Erwerb durch Einbürgerung

¹ Bürgerinnen und Bürger der Stadt Luzern können auf schriftliches Gesuch hin das Korporationsbürgerrecht erwerben, wenn sie:

- a. einen guten Ruf geniessen und volljährig sind
- b. mit den Verhältnissen der Korporation vertraut sind
- c. den Zweck und die Ziele der Korporation unterstützen wollen
- d. eine Einbürgerungstaxe und eine Kanzleigebühr bezahlen.

² Wohnsitz in der Stadt Luzern ist nicht Voraussetzung für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts.

³ Mit den Gesuchstellenden erhalten auch deren im Gesuch erwähnten minderjährigen Kinder, die Bürger der Stadt Luzern sind, das Korporationsbürgerrecht.

§ 7 Erleichterte Einbürgerungen

¹ Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgerinnen und –bürgern, welche das Bürgerrecht der Stadt Luzern nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin, durch Beschluss des Korporationsrates, erleichtert eingebürgert.

² Sie haben keine Einbürgerungstaxe hingegen eine Kanzleigebühr zu entrichten.

§ 8 Verfahren

¹ Der Bürgerrat ist zuständig für die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes durch Einbürgerung.

² Der Korporationsrat ist zuständig für die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes im Rahmen der erleichterten Einbürgerung nach § 7 und für Entscheide über die Entlassung zufolge Verzichts.

³ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche und der Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht dürfen höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden.

⁴ Gegen Entscheide über die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und die Entlassung aus dem Korporationsbürgerrecht ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

§ 9 Verlust

¹ Das Korporationsbürgerrecht erlischt:

- a. mit dem Verlust des Bürgerrechts der Stadt Luzern,
- b. mit der Entlassung zufolge Verzichts.

² Den austretenden Korporationsbürgerinnen und –bürgern stehen gegenüber der Korporation keinerlei Ansprüche, insbesondere finanzieller Art, zu.

§ 10 Korporationsbürgerverzeichnis

Die Korporation führt ein Verzeichnis der Korporationsbürgerinnen und –bürger.

III. ORGANISATION

§ 11 Organe

Organe der Korporation sind:

- a. die Stimmberechtigten,
- b. der Bürgerrat,
- c. die Rechnungsprüfungsorgane,
- d. der Korporationsrat.

A. Stimmberechtigte

§ 12 Grundsätze

¹ Stimmberechtigt sind diejenigen Bürgerinnen und Bürger die in der Einwohnergemeinde Luzern stimmberechtigt sind.

² Das übrige Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Stimmrechtsgesetz.

³ Alle Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten werden im Urnenverfahren durchgeführt.

⁴ Für alle Wahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren.

§ 13 Initiative

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber zehn Stimmberechtigte können beim Korporationsrat die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Begehrens.

³ Im Übrigen gelten für Inhalt, Form und Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, des Stimmrechtsgesetzes und die Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes.

§ 14 Befugnisse

Den Stimmberechtigten stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl
 1. der Mitglieder des Bürgerrates,
 2. der Mitglieder des Korporationsrates,
 3. der Korporationspräsidentin oder des Korporationspräsidenten aus den Mitgliedern des Korporationsrates.
- b. Rechtssetzung
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung des Korporationsreglements.
- c. Beschluss
 1. über Initiativen,
 2. über Veränderung im Korporationsbestand.

§ 15 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage beim Korporationsrat dies verlangt, unterliegen folgende Geschäfte und Beschlüsse der Volksabstimmung:

- a. vom Bürgerrat erlassene Reglemente unter Vorbehalt von § 19 Abs. 2,
- b. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
- c. Beschlüsse über Nachtragskredite für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben sofern deren Betrag fünfzehn Prozent der jährlichen Gesamtausgaben der Korporation übersteigt,
- d. Sonder- und Zusatzkredite sofern deren Wert fünfzehn Prozent der jährlichen Gesamtausgaben der Korporation übersteigt.

Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der vorstehenden Finanzgeschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend.

B. Bürgerrat

§ 16 Grundsätze

¹ Der Bürgerrat ist das Parlament der Korporation.

² Er besteht aus 12 Mitgliedern.

³ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 17 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Stimmberechtigten wählen den Bürgerrat im Mehrheitswahlverfahren nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr, in welchem die Korporationsratswahlen stattfinden.

² Der neu gewählte Bürgerrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

§ 18 Organisation

¹ Der Bürgerrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.

² Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Bürgerrates.

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴ Der Bürgerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a. die Mitglieder der ständigen Kommissionen nach § 26 und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission,
- b. die Urnenbüromitglieder.

⁵ Er bestimmt eine externe Revisionsstelle.

§ 19 Befugnisse Rechtssetzung

¹ Der Bürgerrat erlässt unter Vorbehalt des Referendums nach § 15 Reglemente soweit die Rechtssetzungsbefugnis nicht dem Korporationsrat übertragen ist.

² Unter Ausschluss des Referendums regelt der Bürgerrat:

- a. seine Geschäftstätigkeit
- b. die Organisation und Tätigkeit der Kommissionen,
- c. Vorschriften über die Sitzungsgelder, Besoldungen und Entschädigungen.

§ 20 Befugnisse Finanz- und Grundstücksgeschäfte

Der Bürgerrat ist, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach § 15, für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Kreditbewilligungen:

1. Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
 2. Nachtragskredite für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare nicht voraussehbare Ausgaben, sofern deren Wert zehn Prozent der jährlichen Gesamtausgaben der Korporation übersteigt und im Rechnungsjahr fünfundzwanzig Prozent der jährlichen Gesamtausgaben der Korporation nicht übersteigt.
 3. Sonderkredite und Zusatzkredite für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, sofern deren Wert zehn Prozent der jährlichen Gesamtausgaben der Korporation übersteigt und im Rechnungsjahr fünfundzwanzig Prozent der jährlichen Gesamtausgaben der Korporation nicht übersteigt oder wenn diese für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- b. Weitere Finanzgeschäfte:
1. Genehmigung der Jahresrechnung,
 2. Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite.
- c. Finanz- und Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert zehn Prozent der jährlichen Gesamtausgaben der Korporation übersteigt und im Rechnungsjahr fünfundzwanzig Prozent der jährlichen Gesamtausgaben der Korporation nicht übersteigt:
1. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken oder Rechten daran,
 2. Leistung von Eventualverpflichtungen,
 3. Abschluss von Konzessionsverträgen,
 4. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der vorstehenden Finanzgeschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend.

§ 21 Weitere Befugnisse

Der Bürgerrat ist ferner, unter Vorbehalt des Referendums nach §§ 14 und 15, für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden:
 1. Genehmigung von Gemeindeverträgen,
 2. Gründung von Gemeindeverbänden und nachträglicher Beitritt oder Austritt.
- b. Organisationsbeschlüsse:
 1. Kompetenzabgrenzung zwischen Mitgliedern des Korporationsrates,
 2. Genehmigung des Stellenplanes im Rahmen der jährlichen Voranschlagsberatung,
 3. Kenntnisnahme des Berichtes des Korporationsrates und der Finanzplanung.
- c. Aufnahme der Bildnisse verdienter Luzerner und Luzernerinnen in die Porträtgalerie der ZHB auf Vorschlag der Bibliotheks-Kommission.
- d. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse in Form von Motionen, Postulaten und Interpellationen seiner Mitglieder.
- e. Einsatz von Sonderkommissionen aus seiner Mitte für Bereiche, welche in seine Zuständigkeit fallen.
- f. Genehmigung rechtssetzender Verträge, sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

§ 22 Individuelle Befugnisse

Jedes Mitglied des Bürgerrates kann mittels schriftlicher Anfrage vom Korporationsrat Auskunft über Gegenstände von dessen Geschäftsführung verlangen. Anfragen und Antwort sind dem Gesamtbürgerrat zu eröffnen.

§ 23 Einberufung

Der Bürgerrat wird von seinem Präsidium in der Regel zehn Tage im Voraus, unter Angabe der Geschäfte einberufen:

- a. so oft es die Geschäfte erfordern,
- b. auf schriftliches Begehren von mindestens drei Mitgliedern,
- c. auf schriftliches Begehren des Korporationsrates.

§ 24 Mitwirkung des Korporationsrates

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bürgerrates teil. Sie können weitere Personen als Sachverständige für einzelne Geschäfte beiziehen.

² Die Mitglieder des Korporationsrates vertreten die Vorlagen des Korporationsrates und haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 25 Mitwirkung der Korporationsschreiberin bzw. des Korporationsschreibers

Die Korporationsschreiberin bzw. der Korporationsschreiber oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter führt ein Protokoll über die Sitzungen des Bürgerrates.

§ 26 Kommissionen

¹ Der Bürgerrat hat folgende ständige Kommissionen, welche je aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen:

- a. Rechnungskommission,
- b. Forst- und Liegenschafts-Kommission,
- c. Bibliotheks-Kommission.

² Die Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in einer Geschäftsordnung des Bürgerrates umschrieben.

³ Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Korporationsrates nimmt an den Kommissionssitzungen teil. Die Mitglieder des Korporationsrates haben beratende Stimme und Antragsrecht.

§ 27 Aufgaben Rechnungskommission

¹ Die Rechnungskommission prüft den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Korporationen.

² Zur Unterstützung der Rechnungskommission setzt der Bürgerrat eine externe Revisionsstelle ein.

§ 28 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

² Die Aufgaben und Befugnisse des Urnenbüros richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

³ Die Korporationsschreiberin bzw. der Korporationsschreiber führt das Stimmregister und gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

C. Korporationsrat

§ 29 Aufgaben und Grundsätze

¹ Der Korporationsrat ist verwaltendes und vollziehendes Organ der Korporation. Er vertritt diese gegen aussen.

² Er führt die Korporation und erfüllt alle Aufgaben, die ihm entweder durch die Rechtsordnung zugewiesen werden oder keinem anderen Organ der Korporation übertragen sind.

³ Er bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten, des Bürgerrates und der Kommissionen vor.

⁴ Er erlässt Vollzugsvorschriften und Verordnungen.

⁵ Er besteht aus drei Mitgliedern.

⁶ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁷ Die Korporationsschreiberin bzw. der Korporationsschreiber oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter führt ein Protokoll über die Sitzungen des Korporationsrates. Sie bzw. er hat beratende Stimme.

§ 30 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten im Mehrheitswahlverfahren nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr, in welchem die Gemeinderatswahlen stattfinden.

² Der Korporationsrat konstituiert sich im Übrigen selbst und wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Er bezeichnet die Stellvertretungen.

³ Die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Korporationsschreiberin oder des Korporationsschreibers sind unvereinbar.

⁴ Der neu gewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

§ 31 Aufgaben

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Korporationsrates.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 32 Sitzungen

Die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hat den Korporationsrat zu einer Sitzung einzuladen:

- a. wenn die Geschäfte es erfordern,
- b. wenn ein Mitglied es unter Angabe der Geschäfte verlangt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 33 Wählbarkeit

¹ In den Bürgerrat, den Korporationsrat und das Urnenbüro ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist.

² Mit dem Verlust der Stimmberechtigung in der Korporation erlischt auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Rat oder im Urnenbüro.

§ 34 Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt im Bürgerrat mit einem Amt im Korporationsrat oder einer Anstellung bei der Korporation.

² Dem Bürgerrat und dem Korporationsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,
- b. Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,
- c. Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,
- d. Adoptiveltern und Adoptivkinder,
- e. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.

§ 35 Beschlussfassung

¹ Der Bürgerrat und der Korporationsrat sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder der Korporationsorgane sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Dies gilt nicht bei Abstimmungen und Wahlen durch die Stimmberechtigten.

³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit, die ihrer Stellvertretung den Ausschlag.

§ 36 Ausstand

¹ Für die Mitglieder des Bürgerrates und des Korporationsrates gelten die Regeln und Ausstandsgründe nach den §§ 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten diese Ausstandsgründe auch für:

- a. die Kommissionen,
- b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.

³ Ist ein Korporationsorgan wegen Ausstands oder aus anderen Gründen beschlussunfähig, regelt die kantonale Aufsicht das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln.

§ 37 Zeichnungsbefugnis

¹ Beschlüsse des Bürgerrates sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten sowie von der Korporationsschreiberin oder vom Korporationsschreiber oder deren oder dessen Stellvertretung zu unterschreiben.

² Beschlüsse des Korporationsrates sind von einem Mitglied des Korporationsrates sowie von der Korporationsschreiberin oder vom Korporationsschreiber beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 38 Vereidigung

¹ Die Mitglieder des Bürgerrates, des Korporationsrates sowie die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber werden durch die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde vereidigt.

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

§ 39 Publikationen

¹ Die von den Organen der Korporation zu veröffentlichen Beschlüsse und Entscheide, sowie die Abstimmungs- und Wahlresultate sind am Anschlagbrett der Korporation im Erdgeschoss des Korporationsgebäudes zu publizieren.

² Zusätzlich kann der Korporationsrat beschliessen, die vorgenannten Veröffentlichungen im Kantonsblatt des Kantons Luzern und weiteren Medien zu publizieren.

§ 40 Vorzeitige Entlassung

¹ Will ein Mitglied des Bürgerrates, des Korporationsrates oder des Urnenbüros während der Amtsdauer zurücktreten, muss dies dem Korporationsrat schriftlich mitgeteilt werden.

² Der Korporationsrat hat in der Folge eine allfällige Ersatzwahl, nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes, anzuordnen und durchzuführen.

³ Nach der durchgeführten Wahl hat der Korporationsrat die Ersatzwahl zu genehmigen und zu publizieren.

⁴ Bei Ersatzwahlen von Mitgliedern des Bürgerrates und des Korporationsrates ist zudem der Aufsichtsbehörde zwecks Vereidigung Mitteilung zu machen.

IV. VERWALTUNG, BEWIRTSCHAFTUNG UND NUTZUNG DES KORPORATIONSGUTES

§ 41 Finanzhaushalt

Für den Finanzhaushalt gelten – soweit in diesem Reglement nicht anders lautend – die Vorschriften des Gesetzes über die Korporationen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 42 Berechnung der Kompetenzlimiten

¹ Massgebend für die Ermittlung der Kompetenzlimiten sind die im Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres eingesetzten Gesamtausgaben.

² Die mit den massgebenden Prozentsätzen berechneten Summen werden auf die nächsten tausend Franken aufgerundet.

§ 43 Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung

¹ Die Korporation ist befugt, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung ihres Vermögens frei zu regeln:

- a. für korporationseigene Aufgaben,
- b. für gemeinnützige und kulturelle Zwecke,
- c. für öffentliche Aufgaben,
- d. für die Ausrichtung eines allfälligen Bürgernutzens.

² Im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Möglichkeiten kann die Korporation ihrer Bürgerschaft Vergünstigungen gewähren.

³ Alle Bürgerinnen und Bürger sind in Bezug auf die Nutzungsberechtigung und Vergünstigungen gleich zu behandeln. Der Bürgerrat oder der Korporationsrat dürfen Einschränkungen aus sachlichen Gründen beschliessen. Insbesondere kann dies bei der

Ausrichtung von Beiträgen in Bezug auf Ortsansässigkeit, Alter der Bezugsberechtigten oder weitere sachliche Gründe erfolgen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Aufhebung der bisherigen Gemeindeordnung

Dieses Reglement ersetzt die Gemeindeordnung der Korporationsgemeinde Luzern vom 5. April 1990 und das Reglement über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts der Korporationsgemeinde Luzern vom 24. März 1999.

§ 45 Inkrafttreten

Das Korporationsreglement tritt per 01. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen vom Bürgerrat

Luzern, 06. Mai 2015

Im Namen des Bürgerrates

Der Präsident: Markus Mächler

Der Korporationsschreiber: Armin Meyer

Angenommen in der Urnenabstimmung vom 22. November 2015.